

Neuregelung der Familienleistungen für Ausländer - Keine Verbesserung für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Um dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes zu folgen, traten am 13. Dezember 2006 Änderungen im Anspruch von Ausländern auf Familienleistungen (Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss) in Kraft. Dieselben Grundsätze sollten für das neu eingeführte Elterngeld für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder gelten.

Kindergeld, (Bundes-) Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Kindergeld erhalten Eltern monatlich für ihre Kinder, damit diese finanziell gesichert aufwachsen können. Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind je 154 Euro und für alle weiteren Kinder je 179 Euro. Der Antrag wird bei der „Familienkasse“/Arbeitsagentur gestellt (www.familienkasse.de). Kindergeld wird auf Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe und ALG II angerechnet.

(Bundes-) Erziehungsgeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die bis zum 31. Dezember 2006 geboren wurden. Es wird bis zum 2. Lebensjahr (24 Monate) an die Mutter oder den Vater gezahlt. Der anspruchsberechtigte Elternteil darf max. 30 Stunden pro Woche arbeiten. Das Erziehungsgeld beträgt 300 Euro monatlich (oder 450 Euro monatlich über zwölf Monate verteilt). Der Antrag wird beim Jugendamt gestellt. Erziehungsgeld wird nicht auf Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe und ALG II angerechnet.

Unterhaltsvorschuss können allein erziehende Mütter oder Väter für ihr Kind bis zum 12. Lebensjahr erhalten. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil den Unterhalt nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig bezahlt. Der Antrag wird beim Jugendamt gestellt. Der Unterhaltsvorschuss wird maximal 72 Monate lang gezahlt. Er beträgt für Kinder bis zum 6. Lebensjahr 111 Euro und bis zum 12. Lebensjahr 151 Euro.

Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss:

Bisher hatten auf diese Familienleistungen alle Ausländer Anspruch: mit einer Niederlassungserlaubnis, mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 31, 37, 38 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer der oben genannten Personen.

Seit Dezember 2006 (**rückwirkend zum 1. Januar 2006**: also ggf. Nachzahlung der Leistungen!) haben grundsätzlich alle Ausländer Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss, die eine **Aufenthaltserlaubnis besitzen, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Aufenthaltserlaubnis generell zur Arbeit berechtigt oder erst nach Zustimmung des Arbeitsamtes. Für den Bezug von Kindergeld, Erziehungsgeld oder Unterhaltsvorschuss genügt es, wenn der Ausländer einen Minijob ausübt.

Ausnahmen:

- **Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung** sind weiterhin immer von den Leistungen **ausgeschlossen** – es sei denn, es gibt **Sonderregelungen** aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen (ehemaliges Jugoslawien, Türkei, Algerien, Tunesien, Marokko).

- Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 AufenthG), zu sonstigen Ausbildungszwecken (§ 17 AufenthG), zum Zweck der Beschäftigung, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit nur befristet erfolgen darf (§ 18 Abs. 2 AufenthG).

Weitere Anspruchsvoraussetzungen bei humanitärem Aufenthalt:

Wer eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, § 23 a AufenthG, § 24 AufenthG, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, muss sich außerdem

- seit **mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet** im Bundesgebiet aufhalten und
- gegenwärtig im Bundesgebiet **berechtigt erwerbstätig** sein, **Arbeitslosengeld I** beziehen oder **Elternzeit** in Anspruch nehmen. Das heißt, dass Ausländer ohne Erwerbstätigkeit von diesen Leistungen ausgeschlossen bleiben.

Elterngeld

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden, ersetzt das jüngst beschlossene Elterngeld das bisherige Erziehungsgeld. Grundsätzlich setzt der Bezug von Elterngeld voraus, dass der Elternteil:

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind (auch: Adoptivkind; im Haushalt lebendes Kind des Ehegatten/ Lebenspartners) in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (**höchstens 30 Wochenstunden**) ausübt.

Für Ausländer gilt zusätzlich:

- drei Jahre rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt *und*
- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit

Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld wird als Ersatz für den Lohn gezahlt, wenn die Arbeit dafür aufgegeben wird. Grundsätzlich beträgt die Höhe des Elterngeldes **67 Prozent** des durchschnittlichen Nettolohns der vergangenen zwölf Monate vor der Geburt des Kindes (max. 1800 Euro). Waren die Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil vor der Geburt nicht erwerbstätig, so beträgt das Elterngeld **300 Euro** monatlich. Dieser Betrag wird **nicht** auf Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem AsylbLG **angerechnet**.

Wer seine Arbeit nicht aufgibt, sondern reduziert, erhält Elterngeld in Höhe von 67 Prozent vom Differenzbetrag zwischen dem Nettoeinkommen vor der Geburt und dem aktuellen Einkommen. Wer vor der Geburt weniger als 1000 Euro verdient hat, bekommt zu den 67 Prozent zusätzlich 0,1 Prozent pro zwei Euro Einkommen. Es werden aber mindestens 300 Euro gezahlt.

Falls zwei Kinder im Haushalt unter drei Jahre alt sind oder drei oder mehr Kinder im Haushalt unter sechs Jahre alt sind, erhöht sich das Elterngeld um zehn Prozent des ursprünglich zustehenden Betrages, mindestens aber um 75 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten erhält man zusätzlich zum eigentlichen Elterngeld 300 Euro für die weiteren Geschwister: Bei Zwillingen also das Elterngeld von **67 Prozent** des früheren Nettoeinkommens **plus** pauschal **300 Euro**.

Jede Familie kann grundsätzlich zwölf Monate Elterngeld beziehen. Unter Umständen sind 2 zusätzliche Partnermonate möglich (weitere Informationen siehe *Weitere Informationen*).

Thüringer Landeserziehungsgeld

Das *Erziehungsgeld des Landes Thüringen* wird anschließend an das Bundeserziehungsgeld/ Elterngeld für ein weiteres Jahr gewährt. Bzw. soll es für ein Kind vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gewährt werden. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder (1. Kind/ 150 Euro, 2. Kind/ 200 Euro, 3. Kind/ 250 Euro, ab dem 4. Kind/ 300 Euro). Der Antrag wird bei der Wohnsitzgemeinde gestellt. Landeserziehungsgeld kann höchstens 6 Monate rückwirkend gezahlt werden.

Wenn ein Kind den Kindergarten besucht oder von einer Tagespflegeperson betreut wird, müssen vom Landeserziehungsgeld 150 Euro pro Monat für den Kindergartenplatz bezahlt werden. Für ab 01. Januar 2007 geborene Kinder kann das Landeserziehungsgeld nur beansprucht werden, wenn das Kind ab dem 2. Lebensjahr einen Kindergarten besucht!

Weitere Informationen:

http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Familienleistung_2006.pdf

www.ggua-projekt.de

www.bmfsfj.de (→ Familie → Leistungen und Förderung)

Antje-Christin Büchner

(u.a. aus: Claudius Voigt, Aus der Beratungspraxis: Neuregelung der Familienleistungen für Ausländer, in: Asylmagazin 12/2006.)